

XXXI.

Edict

über abgeschafftes Näher-Recht in Subhastationibus publicis.

Von 1722.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Paderborn und Münster etc. unterthänigst referirt worden, welchergestalt, nachdem in der erneuert- und verbesserten Stift-Paderbornischen Hofgerichts-Ordnung unter anderen enthalten, daß, wann res immobilis sub hasta vel auctione verkauft worden, demnachst kein Näher-Kauf statt haben solle, jemand bey dem Paderbornischen Stadtgericht in elusionem hujus constitutionis sich unterfangen habe, nach dem geschenehen höchsten Wort und Ausbrennung der Kerzen, jedoch annoch vor dem gerichtlichen Zuschlag das Näher-Recht zu präntiren, und hieraus erfolgen würde, daß wann der gleichen Griffe ihren Effect finden solten, hinkünftig keine Licitatores sich angeben werden; So haben höchstgemeldte Ihre Hochfürstl. Durchlaucht, damit die Subhastationes desto freyer, und sicherer seyn, nicht nur dasjenige, was an ermeldtem Stadtgericht unternommen ist, darum für nichtig erkläret, weil die Ausbren-

nung

nung der Kerzen den Zuschlag nothwendig nach sich ziehet, und daher diese beyde Stücke pro uno actu individuo zu halten seyn; Sondern verordnen auch, und wollen hiemit generaliter eingeführt, und besagte Hofgerichts-Ordnung dahin declarirt haben, daß bey denen Subhastationibus in Dero Hochstift Paderborn durchgehends weder vor, noch nach dem Zuschlag oder Verkauf der Näher-Kauf solle Platz haben, sondern damit desto mehrere Licitatores sich einfinden, und die Creditores desto eherder zu dem Ihrigen gelangen mögen, solle die Addictio demjenigen geschehen, welcher das mehriste geboten hat, auch selbigem das zugeschlagene verbleiben.

Weil auch dem Vernehmen nach vor und nach sich zuträgt, daß die Discussi selbst mitbieten, und Licitatores seyn, dieses aber darum nicht zu dulden ist, weil, wann dieselbe Mittele haben, das pignus ex hasta zu kaufen, sie die Creditores vorhin hätten befriedigen sollen, auch dabey das Abschen führen, daß sie entweder durch das übermäßige bieten andere Licitatores abschrecken, oder aber die jüngere Creditores hintergehen wollen, als soll dieses ebenfalls nicht gestattet werden, sondern hiemit abgeschaffet und verboten seyn.

Im übrigen befehlen mehr-höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Dero Paderbornischen Ober-Richterern wohl-ernstlich, den Advocaten, und Procuratoribus aber bey arbiträrer Straf

u u 3

hite

hiemit nochmalen, vorherührter neuer Hofgerichts-Ordnung in allen Punctis und Clausulis nachzuleben, im widrigen aber gehörige Ahndung zu gewärtigen. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens, und Secrets. Signatum Münster den 7. Januarii 1722.

Clement August.

(L.S.)

XXXII.

XXXII.

Separations-Ordnung
des Hochfürstl. Geheimden Raths von der
Hofkammer.

VON 1723.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn und Münster, Coadjutor des Erzstifts Köln, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth, ic. Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir unsere Hof-Cammer von dem Geheimden- und Hofrath separirt haben, und künftighin alle Collision gerne verhütet sehen mögten, daß Wir zu solchem Ende verordnet haben, und verordnen hiemit gnädigst, daß

Zu dem Geheimden Rath gehören sollen:

1. Die Reichs- und Crayß-Sachen.
2. Ecclesiastica.
3. Militaria.

Wie